

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau von Ladeinfrastruktur**



## **Inhalt**

<b>1. Zuwendungszweck .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Gegenstand der Förderung .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Zuwendungsempfänger .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Voraussetzungen für die Unterstützung durch Kreismittel .....</b>	<b>3</b>
<b>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung .....</b>	<b>3</b>
<b>6. Antragsverfahren .....</b>	<b>3</b>
<b>7. Sonstige Zuwendungsbedingungen/Bewilligungsbedingungen .</b>	<b>4</b>
7.1. Allgemeine Bedingungen .....	4
7.2. Auszahlung .....	4

### **1. Zuwendungszweck**

Der Landkreis Märkisch-Oderland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und nur im Rahmen des Bedarfs Zuwendungen für die Neuerrichtung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Rahmen des Projektes „Ladesäulen für das Oderbruch“ der STIC Wirtschaftsförderergesellschaft Märkisch-Oderland mbH.

Ein Anspruch auf Gewährung dieser Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Wirtschaftsamt des Landkreises Märkisch-Oderland) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie unter Einhaltung der in Punkt 4. und 7. genannten Voraussetzungen gewährt werden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Zuschussfähig sind Vorhaben zur Errichtung einer öffentlichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Rahmen des Projektes „Ladesäulen für das Oderbruch“ der STIC Wirtschaftsförderergesellschaft Märkisch-Oderland mbH, welche die in Punkt 4. und 7. genannten Voraussetzungen erfüllen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen ausschließlich Gebietskörperschaften (Gemeinden und Städte) und deren Zusammenschlüsse (Ämter) aus dem Landkreis Märkisch-Oderland in Betracht.

### 4. Voraussetzungen für die Unterstützung durch Kreismittel

**4.1.** Ein Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung kann nur gewährt werden, wenn

- das Grundstück, ggf. das betreffende Gebäude sowie die Ladeinfrastruktur sich im Besitz des Antragsberechtigten befindet oder dem Eigentum gleichstehende Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (mindestens 10 Jahre, ab dem Jahr der Antragsstellung) bestehen.
- das Vorhaben durch das Land Brandenburg im Rahmen der RENplus Richtlinie gefördert und dessen Vorgaben eingehalten werden.
- das Vorhaben im Rahmen des Projektes „Ladesäulen für das Oderbruch“ umgesetzt wird.

**4.2.** Ein Zuschuss kann **nicht** gewährt werden, wenn vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde bzw. keine schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorlag.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt auf Antrag, als Anteilsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses. Die Höhe des Zuschusses wird pauschal pro Ladepunkt bemessen und beträgt bis zu:

Wechselstrom (AC) bis 22 kW Leistung	Gleichstrom (DC) ab 50 kW Leistung
750,00 € je Ladepunkt	3.000,00 € je Ladepunkt

### 6. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung können schriftlich bis zum 15.12.2019 formlos beim Landkreis Märkisch-Oderland, Wirtschaftsamt, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow eingereicht werden. Dazu ist der Standort für die Ladeinfrastruktur zu benennen (Angabe Gemarkung, Flur und Flurstück mit Karte) und eine Übersicht der Investitionsfinanzierung zu ergänzen. Später eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

## **7. Sonstige Zuwendungsbedingungen/Bewilligungsbedingungen**

### **7.1. Allgemeine Bedingungen**

Die mit Hilfe des Zuschusses geförderte Ladeinfrastruktur hat neben den in Punkt 4. genannten Voraussetzungen folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Einheitliches Erscheinungsbild (Farbe und Beschriftung) der Ladeeinrichtungen
- Anbringen eines Aufklebers/einer Beschriftung an der Ladeinfrastruktur, aus welcher die gemeinsame Zusammenarbeit im Projekt hervorgeht.

Die Zweckbindefrist beträgt 6 Jahre. In diesem Zeitraum ist der Zuwendungsempfänger für den Betrieb, die Unterhaltung und Reparatur sowie für den Ersatz der Ladeinfrastruktur verantwortlich.

### **7.2. Auszahlung**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Form einer Erstattung, nachdem durch den Antragsteller die ordnungsgemäße und nach den Vorgaben dieser Förderrichtlinie umgesetzte Inbetriebnahme der Ladepunkte beim Landkreis angezeigt und gegenüber dem Auftragnehmer abgerechnet wurde. Dazu ist

- eine Kopie der Verfügungsberechtigung (Eigentumsnachweis, Nutzungsvertrag o.ä.),
- der Rechnung und des Zahlungsnachweises,
- ein Foto von der Ladestation sowie
- die Funktionsbestätigung durch die STIC-Wirtschaftsfördergesellschaft mbH

einzureichen.

**Die Fertigstellung der Vorhaben hat bis zum 31.12.2020 zu erfolgen.**

## **8. Inkrafttreten/Gültigkeit**

Diese Richtlinie tritt zum 15.11.2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2020 befristet.

Seelow, den 11.11.2019

  
Gernot Schmidt  
Landrat